

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 24. März 2026, mit welcher die Verordnung mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Wildschutzverordnung), aufgehoben wird.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 21/2025 wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 7. Oktober 2020 zu Zahl 1/NU-VO-J-1/2020, mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Wildschutzverordnung) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

